

Abschnitt 7.

Studien- und Prüfungsordnung der FH OÖ

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Präambel und Geltungsbereich.....	3
§ 2 Das akademische Jahr.....	3
§ 3 Immatrikulation und Inskription.....	3
§ 3a Zugangsvoraussetzungen.....	4
§ 4 Organisation des Studiums.....	4
§ 5 Prüfungen von Lehrveranstaltungen.....	9
§ 6 Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse.....	15
§ 7 Wiederholung eines Studienjahres.....	16
§ 8 Unterbrechung des Studiums (Karenzierung).....	17
§ 9 Berufspraktikum.....	17
§ 10 Freiwilliges, individuelles Auslandssemester und Auslandsaufenthalte.....	18
§ 11 Bachelorarbeit.....	20
§ 12 Masterarbeit.....	21
§ 13 Abschließende Gesamtprüfungen.....	23
§ 14 Exmatrikulation.....	25
§ 15 Plagiarismus.....	25
§ 16 Studentische Evaluierung von Lehrveranstaltungen.....	25
§ 17 Disziplinarbeirat.....	26
§ 18 Übergangsbestimmungen.....	26
§ 19 In-Kraft-Treten.....	26

§ 1 Präambel und Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung regelt auf der Grundlage des FHG 2021 Ablauf und Abschluss von Studien- und Lehrgängen sowie das gesamte Prüfungswesen an der FH OÖ. Bestimmungen aus dem FHG werden - soweit für das Verständnis erforderlich und sinnvoll - zitiert.
- (2) Bestimmungen aus den Anerkennungsbescheiden des Fachhochschulrats bzw. der AQ Austria („bescheidrelevante Anträge auf Programmakkreditierung“) oder des Kollegiums der FH OÖ („Anträge auf Änderung der Programmakkreditierung“) gelten insoweit, als sie die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung präzisieren.
- (3) Studiengangs- oder fakultätsspezifische Regelungen, zum Beispiel zur Durchführung von Prüfungen, können ergänzend erlassen werden, soweit sie dieser Studien- und Prüfungsordnung und den gesetzlichen Bestimmungen nicht widersprechen. Diese müssen dem Kollegium und dem Erhalter bekannt gegeben und allen betroffenen Studierenden und Lehrenden der FH OÖ zugänglich gemacht werden.
- (4) Bei Anträgen im Zuge einer Erstakkreditierung ist auf die entsprechenden Passagen in der Studien- und Prüfungsordnung zu verweisen.
- (5) Dieser Satzungsteil (Abschnitt Studien- und Prüfungsordnung) gilt für alle Studien- und Lehrgänge an der FH OÖ.

§ 2 Das akademische Jahr

- (1) Das Studienjahr gliedert sich in zwei Semester:
 1. Wintersemester: 1. September bis Ende Februar
 2. Sommersemester: 1. März bis 31. August
- (2) Lehrveranstaltungsfreie Zeiten:
 1. Sommerferien: je nach Lehrveranstaltungs- und Prüfungsterminen Juli bis September
 2. Weihnachtsferien: 24. Dezember bis 6. Jänner
 3. Semesterferien: Mitte Februar bis Ende Februar
 4. Osterferien: Karwoche
- (3) Prüfungen können auch in lehrveranstaltungsfreien Zeiten stattfinden. Abweichungen von den oben angeführten lehrveranstaltungsfreien Zeiten können von den einzelnen Studien- und Lehrgängen (besonders bei berufsbegleitenden Studiengängen) im Zuge der individuellen Semesterplanung vorgenommen werden.
- (4) Die Inskription für das jeweilige Semester gilt bis einen Monat nach Ende des Semesters.

§ 3 Immatrikulation und Inskription

(1) Immatrikulation

Die Immatrikulation oder Einschreibung erfolgt vor Beginn des Studiums. Sie bewirkt die Aufnahme einer Person als Studierende/r der FH OÖ. Dabei wird jeder aufgenommenen Person eine Matrikelnummer (§ 4 Abs 11 FHG) zugewiesen, die sie bis zum Ende des Studiums identifiziert.

Die Studierenden sind verpflichtet, Änderungen der Stammdaten (Zustelladresse, Name, Telefonnummer, ...) dem jeweiligen Studiengangsekretariat unverzüglich bekannt zu geben.

Für berufsbegleitende Studiengänge endet die Einschreibungsfrist am 15. September und für Vollzeitstudiengänge am 8. Oktober. In begründeten Fällen kann die Studiengangsleitung eine abweichende Frist vorgeben.

Bei der Immatrikulation erhalten die Studierenden alle erforderlichen Dokumente und Zugangsberechtigungen. Dabei werden auch statistische Daten erhoben (z.B. UStat1-Erhebung).

Im Rahmen der Immatrikulation erfolgt auch die erste Inskription.

(2) Inskription

Unter Inskription versteht man die für jedes Semester notwendige Anmeldung als Studierende/r eines bestimmten Studiums. Für die Inskription ist der Nachweis der Entrichtung des ÖH-Beitrags sowie allfällig vorgeschriebener Studienbeiträge erforderlich.

Die Inskriptionsfrist endet für das Wintersemester am 31. Oktober und für das Sommersemester am 31. März. Eine vorgezogene Inskription ist möglich. Ein Versäumen dieser Frist kann den Ausschluss aus dem Studium zur Folge haben.

Nach erfolgter Inskription erhalten die Studierenden das Studienbuchblatt und Inskriptionsbestätigungen. Durch die Inskription gelten sie im laufenden Semester als ordnungsgemäß eingeschrieben und dürfen somit Lehrveranstaltungen besuchen und Prüfungen ablegen. Ein Prüfungsantritt ohne aktuelle Inskription ist nicht möglich. Kann ein gem § 5 Abs 1 Z 4 zwingender Prüfungsantritt wegen mangelnder Inskription (z.B. bei nicht bezahlten Studienbeiträgen) nicht wahrgenommen werden, geht dieser Prüfungsantritt verloren.

Ein Prüfungsantritt ohne aktuelle Inskription und somit ohne bezahlte Studienbeiträge ist lediglich dann möglich, wenn es sich dabei um eine abschließende Gesamtprüfung (Bachelor- oder Masterprüfung) handelt und der erste Prüfungsantritt zum zweiten angebotenen Termin (siehe § 13 Abs 7) erfolgt.

§ 3a Zugangsvoraussetzungen

- (1) In Ergänzung zu den Zugangsvoraussetzungen gemäß § 4 Abs 4 FHG und dem jeweiligen Studiengangsantrag wird festgelegt, dass für einen Masterstudiengang mindestens 180 ECTS-Punkte aus einem abgeschlossenen facheinschlägigen Bachelor- oder Diplomstudiengang nachgewiesen werden müssen. Die mindestens nachzuweisenden ECTS-Punkte aus relevanten Fächern sind in den Studiengangsansträgen festzulegen.
- (2) Das Center of Lifelong Learning der FH OÖ ist berechtigt, spezielle Zugangsvoraussetzungen für einzelne Module festzulegen.

§ 4 Organisation des Studiums

FHG § 3 (2) 2 Der Arbeitsaufwand für Fachhochschul-Bachelorstudiengänge hat 180 ECTS-Anrechnungspunkte und für Fachhochschul-Masterstudiengänge 60, 90 oder 120 ECTS-Anrechnungspunkte zu betragen. Für die Berechnung der ECTS-Anrechnungspunkte gilt § 54 Abs. 2 zweiter Satz Universitätsgesetz 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120/2002, sinngemäß. Für berufsbegleitende Fachhochschul-Studiengänge kann die Zuteilung der ECTS-Anrechnungspunkte auf das Studienjahr auch unterschritten werden. Wird der Zugang zu einem Fachhochschul-Studiengang gemäß § 4 Abs. 4 vierter Satz beschränkt, so kann die Anzahl der Anrechnungspunkte um bis zu 60 ECTS-Anrechnungspunkte reduziert werden.

(1) Studiengangsantrag, Curriculum, Lehrveranstaltungen

Der inhaltliche und organisatorische Aufbau jedes Studiengangs bzw. Lehrgangs samt Ausbildungsziel und Berufsbild wird im zugehörigen Studiengangsantrag¹ beschrieben. Dieser enthält u.a. den Studienplan bzw. das modular aufgebaute Curriculum des Studiengangs sowie die Modulbeschreibungen. Module sind Gruppen von Lehrveranstaltungen, die inhaltlich zusammengehören.

Eine Lehrveranstaltung umfasst eine vorgegebene Anzahl von Lehreinheiten innerhalb eines Semesters zu einem vorgegebenen Thema. Die konkrete thematische Ausrichtung, die Anzahl der Unterrichtseinheiten und die Prüfungsregelungen werden im Studiengangsantrag im

¹ Eine Einsichtnahme in die entsprechenden Teile (laut Beschluss des Kollegiums vom 29.01.2014) der Akkreditierungsunterlagen (z.B. Studiengangsantrag, Akkreditierungsbescheid) ist bei der jeweiligen Studiengangsleitung möglich.

Abschnitt Modulbeschreibungen dargestellt. Lehrveranstaltungen unterscheiden sich hinsichtlich der thematischen und organisatorischen Ausrichtung und dem Qualifikationsniveau der Studierenden.

Neben Lehrveranstaltungen umfasst ein Curriculum auch selbstständige Arbeiten mit Betreuung, in denen Themen des Studiengangs wissenschaftlich oder berufspraktisch von den Studierenden individuell bearbeitet werden.

(2) ECTS-Berechnung

Für jede Lehrveranstaltung und selbstständige Arbeit wird die Arbeitsbelastung der Studierenden mittels ECTS-Punkten festgelegt. Die Bemessung der ECTS-Punkte erfolgt nach dem durchschnittlichen zeitlichen Aufwand zur Bewältigung der Lehrveranstaltung (Anwesenheitszeiten, Vor- und Nachbereitung, Prüfungen) und nicht vorrangig nach der Schwierigkeit des in der Lehrveranstaltung behandelten Themas.

Die Zuordnung von ECTS-Punkten zu Studiengängen ist im § 3 Abs 2 Z 2 FHG geregelt.

Grundlage für die Zuteilung von ECTS-Punkten zu Lehrveranstaltungen ist die Bemessung der Gesamtleistung eines Semesters mit 30 ECTS-Punkten.

Die Gesamtbelastung der Studierenden ist auf 1.500 Stunden pro Studienjahr bzw. 750 Stunden pro Semester beschränkt. Ein ECTS-Punkt entspricht daher durchschnittlich einem Aufwand von 25 Stunden.

Bei berufsbegleitenden Studiengängen und bei Lehrgängen zur Weiterbildung bzw. Hochschullehrgängen kann die Aufteilung der zu absolvierenden ECTS-Punkte auf eine größere Zahl von Semestern erfolgen, um die nebenberufliche Studierbarkeit zu ermöglichen.

(3) Lehrveranstaltungstypen

1. Vorlesung (VO)

Eine Vorlesung dient der Vermittlung von facheinschlägigen Kompetenzen auf theoretisch-wissenschaftlicher und/oder anwendungsorientierter Ebene mit dem Ziel, sowohl Überblicks- als auch Detailwissen sowie interdisziplinäre Zusammenhänge systematisch zu vermitteln. Dabei sollen die Studierenden lernen, unterschiedliche Ansätze zur Lösung von Problemstellungen zu erkennen. Vorlesungen wenden sich an größere Gruppen von Studierenden, normalerweise an alle Studierenden eines Jahrgangs. Sie werden durch eine Prüfung abgeschlossen.

2. Übung (UE)

Eine Übung dient der modellhaften Anwendung und damit dem Training von Fertigkeiten und Fähigkeiten sowie der Festigung von Kenntnissen. Sie fördert unter Anleitung gemeinsames und/oder selbstständiges Er- und Abarbeiten von Problemstellungen unter Anwendung von Methoden zur Optimierung von Lösungsmöglichkeiten wie Reflexion, Diskussion und Vergleich.

Übungen können entweder direkt in Zusammenhang mit einer thematisch verwandten Lehrveranstaltung anderen Typs (in der Regel eine Vorlesung) oder als eigenständige Lehrveranstaltung zur Anwendung kommen. Übungen werden in Gruppen durchgeführt und haben interaktiven und diskursiven Charakter, der auch Prüfungselemente innerhalb der Lehrveranstaltung umfassen kann (Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter).

3. Integrierte Lehrveranstaltung (IL)

Eine integrierte Lehrveranstaltung verbindet Wissensinput unmittelbar mit Erfahrungslernen und stellt damit eine Kombination von Vorlesung und Übung dar. Die Übungsteile können in Gruppen stattfinden und flexibel auf den entsprechenden Bedarf optimiert werden. Die Prüfungsmodalitäten bei einer IL sind am Beginn der LVA zu kommunizieren und können Elemente mit immanentem Prüfungscharakter und abschließende Prüfungen enthalten.

4. Laborübung (LB)

Praktische Übungen im Labor dienen der modellhaften Anwendung und der Festigung des im Rahmen anderer Lehrveranstaltungen vermittelten Fachwissens, im Speziellen durch Training an Geräten und/oder Systemen, die dem aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik entsprechen. Neben der Übungsdurchführung im engeren Sinn erlernen die Studierenden auch die kritische Evaluation und Diskussion von Versuchsergebnissen (z.B. als Vorbereitung auf wissenschaftliches Arbeiten) und die Dokumentation von Laborversuchen. Laborübungen werden in Gruppen durchgeführt und haben stark interaktiven und diskursiven Charakter.

5. Projekt (PT)

Ein Projekt dient dem problembasierten Lösen von komplexen, praktischen, häufig interdisziplinären Aufgabenstellungen größeren Umfangs. Die Projektabwicklung erfolgt selbstständig unter regelmäßiger Konsultation der betreuenden Lehrenden. Bei der Bearbeitung von Projekten werden neben der Fachkompetenz auch die Methoden des Projektmanagements in der Praxis vertieft. Projekte werden in Kleingruppen oder als Einzelarbeiten (z.B. Bachelorarbeiten, Berufspraktika, Masterprojekte) durchgeführt und haben interaktiven und diskursiven Charakter. Im Falle einer Teamarbeit werden soziale Kompetenzen wie Kommunikations-, Team- und Konfliktfähigkeit trainiert.

6. Seminar (SE)

Ein Seminar dient der vertiefenden theoriegeleiteten und diskursiven Auseinandersetzung mit ausgewählten Frage- bzw. Problemstellungen des Studiengangs, wobei von den Studierenden ein aktiver selbstständiger Wissenserwerb sowie systematisch ausgearbeitete mündliche und schriftliche Beiträge erwartet werden. Besonderes Augenmerk wird auf die schriftlichen Seminararbeiten gelegt, die ein Thema auf dem aktuellen Stand der Wissenschaft unter Zuhilfenahme adäquater Informationsquellen (Literatur, Online-Quellen etc.) behandeln und deren Ergebnisse ausgearbeitet, präsentiert und diskutiert werden. Seminare werden in Gruppen durchgeführt und haben interaktiven und diskursiven Charakter.

7. Individualtraining (IT)

Ein Individualtraining dient der vertiefenden theoriegeleiteten, praxisorientierten und diskursiven Auseinandersetzung mit ausgewählten Problemstellungen, bei der von den Studierenden ein aktiver Wissenserwerb sowie systematisch ausgearbeitete Beiträge erwartet werden. Besonderes Augenmerk wird auf individuelle Betreuungs-, Förder- und Trainingsmaßnahmen der Studierenden gelegt.

8. Tutorium (TU)

Ein Tutorium ist eine flexibel gestaltete Lehrveranstaltung außerhalb des Curriculums. Es dient der Förderung von Studierenden, deren unterschiedliche oder mangelnde Vorkenntnisse die Anknüpfung an die regulären Lehrveranstaltungen erschweren. Tutorien werden nach Maßgabe des Bedarfs und der budgetären Möglichkeiten flexibel eingeplant. Prüfungen und ECTS-Punkte sind dafür nicht vorgesehen.

9. Modul (MO)

Ein Modul ist eine Zusammenfassung von zeitlich und inhaltlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen, wobei eine Modulgröße von 15 ECTS-Punkten (ausgenommen Berufspraktikum und Masterarbeit) nicht überschritten werden darf. Zum Zwecke der Darstellung im Gesamtzeugnis kann dieser LV-Typ verwendet werden.

Übersicht Lehrveranstaltungstypen:

LV-Typen		Course-Types	
VO	Vorlesung	LE	Lecture
UE	Übung	PR	Practice-oriented session
IL	Integrierte Lehrveranstaltung	IC	Integrated Course
LB	Laborübung	LB	Laboratory Session
PT	Projekt	PT	Project
SE	Seminar	SE	Seminar
IT	Individualtraining	IT	Individual Training
TU	Tutorium	TU	Tutorial
MO	Modul	MO	Module

Die englischsprachigen LV-Typen-Bezeichnungen sind nur für englischsprachige Studiengänge zu verwenden.

(4) Pflichtfach – Wahlpflichtfach – Wahlfach – Freifach

Pflichtfächer umfassen alle Lehrveranstaltungen, die laut Curriculum des jeweiligen Studiengangs zu absolvieren sind.

Wahlpflichtfächer umfassen alle Lehrveranstaltungen, die laut Curriculum aus einem bestimmten Katalog ausgewählt werden. Eine Auswahl ist verpflichtend und die gewählten Lehrveranstaltungen werden dann zu Pflichtfächern.

Wahlfächer umfassen alle Lehrveranstaltungen, die laut Curriculum in einem bestimmten Umfang völlig frei gewählt werden können. Die gewählten Lehrveranstaltungen werden dann zu Pflichtfächern.

Freifächer umfassen freiwillig gewählte zusätzliche Lehrveranstaltungen, die auch beurteilt werden können. Wird eine Lehrveranstaltung positiv abgeschlossen, so werden auch ECTS-Punkte dafür ausgewiesen.

(5) Teilnahme an Lehrveranstaltungen

Für den Besuch von Lehrveranstaltungen ist eine aktuelle Inskription als ordentliche/r oder außerordentliche/r Studierende/r notwendig; ausgenommen hiervon sind Vorlesungen, die nach Maßgabe der verfügbaren Plätze öffentlich zugänglich sind. Für die Teilnahme an Prüfungen ist jedenfalls eine aktuelle Inskription erforderlich.

Außerordentliche Studierende haben das Recht, Prüfungen bei jenen Lehrveranstaltungen abzulegen, für die sie aufgenommen wurden.

(6) Lehrveranstaltungsleitung

Die didaktische Gestaltung und angemessene Durchführung jeder Lehrveranstaltung liegt – dem Grundsatz der Freiheit der Lehre folgend – in der Verantwortung der jeweiligen Lehrveranstaltungsleitung.

Den Rahmen dafür bilden die Vorgaben in folgenden Dokumenten:

- Satzung, insbesondere Studien- und Prüfungsordnung,
- Studiengangsbeitrag in Abstimmung mit der Studiengangsleitung und gegebenenfalls der Fachbereichsleitung.

Die Lehrveranstaltungsleitung gibt zu Beginn der Lehrveranstaltung den Studierenden eine schriftliche Übersicht über die Ziele, Inhalte sowie die Prüfungsmodalitäten der Lehrveranstaltung bekannt.

Die Tätigkeit der Lehrveranstaltungsleitung ist durch die studentische Evaluierung (siehe § 16) einem kontinuierlichen Reflexions- und Entwicklungsprozess unterworfen.

(7) Stundenplan

Alle Lehrveranstaltungen bestehen aus einer vorgegebenen Anzahl von Einheiten mit einer Dauer von je 45 Minuten. Für die im Curriculum des Studiengangsanspruchs angeführten Lehrveranstaltungen wird für die Studierenden je Semester ein Stundenplan erstellt. Der Stundenplan kann, abhängig von pädagogisch didaktischen Erfordernissen, für eine Lehrveranstaltung einen regelmäßigen Zyklus oder auch eine zeitliche Blockung vorsehen. Der Stundenplan ist gemäß der lehrveranstaltungstypischen Anwesenheitsverpflichtung (siehe § 5 Abs 3) für die Studierenden verbindlich. Die Studiengangsleitung kann in begründeten Fällen Ausnahmen genehmigen.

(8) Präsenzlehre – Fernlehre

Reichen die im Rahmen der Stundenplanung² definierten regelmäßigen oder geblockten Zeiteinheiten (Präsenzlehre) nicht aus, um die erforderlichen ECTS-Punkte bzw. Semesterwochenstunden lt. Studienplan anzubieten, so können Lehrveranstaltungen auch in Form von Fernlehre oder „Blended Learning“ abgehalten werden. Mögliche Formen sind beispielsweise:

1. Studierende arbeiten definierte Inhalte selbstständig durch (Screencasts, Übungsbeispiele, Skripten, Kapitel in Büchern, Fallstudien etc.), wobei die Betreuung (Besprechen der Aufgabe, Diskussion etc.) im Rahmen der Präsenzzeit erfolgt.
2. Studierende arbeiten definierte Inhalte selbstständig durch (Screencasts, Übungsbeispiele, Skripten, Kapitel in Büchern, Fallstudien etc.), wobei die Betreuung (Besprechung, Diskussion etc.) außerhalb der Präsenzzeiten erfolgt (Diskussionsforen, Chat-Rooms, Online-Meetings, Online-Tests, ...).
3. Studierende nehmen – analog zur Präsenzlehre – an Online-Kursen teil, die sich dadurch auszeichnen, dass die Informationen innerhalb einer festgelegten Start- und Endzeit übermittelt werden. Vielfach werden die mündlichen Erläuterungen des oder der Vortragenden zu dem am Bildschirm Gezeigten ebenfalls übertragen. Auch mündliche Rückfragen der Studierenden sind in der Regel möglich.

² speziell bei berufsbegleitenden Studienangeboten

§ 5 Prüfungen von Lehrveranstaltungen

FHG § 13 (1) Die Prüfungen haben zeitnah zu den Lehrveranstaltungen stattzufinden, in denen die prüfungsrelevanten Inhalte vermittelt werden.

(2) Studierende haben das Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode, wenn eine Behinderung nachgewiesen wird, die die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.

(3) Es ist eine ausreichende Zahl von Terminen für Prüfungen und Wiederholungen von Prüfungen je Semester und Studienjahr vorzusehen, so dass die Fortsetzung des Studiums ohne Semesterverlust möglich ist. Der konkrete Zeitrahmen für Wiederholungen von Prüfungen hat sich an Umfang und Schwierigkeit der Prüfung zu orientieren. Die Prüfungstermine sind rechtzeitig kundzumachen. Prüfungstermine sind jedenfalls für das Ende und für den Anfang jeden Semesters anzusetzen.

(4) Die konkreten Prüfungsmodalitäten (Inhalte, Methoden, Beurteilungskriterien und Beurteilungsmaßstäbe) und Wiederholungsmöglichkeiten je Lehrveranstaltung sind den Studierenden in geeigneter Weise spätestens zu Beginn jeder Lehrveranstaltung bekannt zu geben. Prüfungen können auch modulbezogen stattfinden.

(5) Das nicht ausreichend begründete Nicht-Antreten zu einem Prüfungstermin bei Lehrveranstaltungen mit abschließendem Charakter führt zum Verlust einer Prüfungsantrittsmöglichkeit.

(6) Den Studierenden ist Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren, wenn die Studierenden dies binnen sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangen. Die Studierenden sind berechtigt, von diesen Unterlagen Fotokopien anzufertigen. Vom Recht auf Vervielfältigung ausgenommen sind geschlossene Fragen, insbesondere Multiple Choice-Fragen, inklusive der jeweiligen Antwortmöglichkeiten.

(7) Wenn die Beurteilungsunterlagen (insbesondere Gutachten, Korrekturen schriftlicher Prüfungen und Prüfungsarbeiten) den Studierenden nicht ausgehändigt werden, ist sicherzustellen, dass diese mindestens sechs Monate ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufbewahrt werden.

(8) Auf die Aufbewahrung von fachhochschulspezifischen Daten ist § 53 UG sinngemäß anzuwenden.

FHG § 13a Sondervorschrift für die Durchführung von Prüfungen mit Mitteln der elektronischen Kommunikation

Bei Prüfungen mit Mitteln der elektronischen Kommunikation ist eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung zu gewährleisten, wobei zusätzlich zu den allgemeinen Regelungen zu Prüfungen folgende Mindestanforderungen einzuhalten sind:

1. Bekanntgabe der Standards vor dem Beginn des Semesters, die die technischen Geräte der Studierenden erfüllen müssen, um an diesen Prüfungen teilnehmen zu können.
2. Zur Gewährleistung der eigenständigen Erbringung der Prüfungsleistung durch die Studierende oder den Studierenden sind technische oder organisatorische Maßnahmen vorzusehen.
3. Bei technischen Problemen, die ohne Verschulden der oder des Studierenden auftreten, ist die Prüfung abzubrechen und nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen.

FHG § 15 (1) Mündliche Prüfungen sind öffentlich zugänglich, wobei der Zutritt auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen beschränkt werden kann.

(2) Der Prüfungsvorgang bei mündlichen Prüfungen ist zu protokollieren. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Prüferin oder des Prüfers oder die Namen der Mitglieder des Prüfungssenates, die Namen der oder des Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für die negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist unmittelbar nach der Prüfung der oder dem Studierenden bekannt zu geben. Das Prüfungsprotokoll ist mindestens ein Jahr ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.

(3) Bei mündlichen kommissionellen Prüfungen haben dem Prüfungssenat wenigstens drei Personen anzugehören. Bei einer geraden Anzahl der Senatsmitglieder ist der oder dem Vorsitzenden des Prüfungssenates ein Dirimierungsrecht einzuräumen. Jedes Mitglied des Prüfungssenates hat während der gesamten Prüfungszeit anwesend zu sein; dieser Verpflichtung kann allenfalls auch durch den Einsatz von elektronischen Medien nachgekommen werden.

FHG § 17 (1) Die Beurteilung der Prüfungen und eigenständigen schriftlichen Arbeiten hat nach dem österreichischen Notensystem 1 bis 5 zu erfolgen. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“ oder „anerkannt“ zu lauten. Im negativen Fall gelten die Regelungen für die Wiederholung von Leistungsnachweisen für Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.

(2) Die Beurteilung der den Fachhochschul-Bachelorstudiengang abschließende Gesamtprüfung sowie der den Fachhochschul-Masterstudiengang abschließende Gesamtprüfung hat nach der folgenden Leistungsbeurteilung zu erfolgen:

Bestanden: für die positiv bestandene Prüfung;

Mit gutem Erfolg bestanden: für eine deutlich über dem Durchschnitt liegende Prüfungsleistung;

Mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden: für eine herausragende Prüfungsleistung.

(3) Die Beurteilung der Prüfungen und eigenständigen schriftlichen Arbeiten ist jeweils durch ein Zeugnis zu beurkunden. Sammelzeugnisse über abgelegte Prüfungen im Semester sind zulässig.

(4) Die Zeugnisse sind unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der zu beurteilenden Leistung, Sammelzeugnisse sind binnen vier Wochen nach Ablauf des Semesters auszustellen.

FHG § 18 (1) Eine nicht bestandene abschließende Prüfung einer Lehrveranstaltung kann zweimal wiederholt werden, wobei die zweite Wiederholung als kommissionelle Prüfung durchzuführen ist, die mündlich oder schriftlich durchgeführt werden kann. In der Satzung können zusätzliche Wiederholungsmöglichkeiten vorgesehen werden.

(2) Ergibt die Summe der Leistungsbeurteilungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter eine negative Beurteilung, so ist den Studierenden eine angemessene Nachfrist zur Erbringung der geforderten Leistungsnachweise (1. Wiederholung) einzuräumen. Eine erneute negative Beurteilung dieser Leistungen bewirkt eine Erbringung der geforderten Leistungsnachweise im Rahmen einer kommissionellen Prüfung (2. Wiederholung).

(3) Nicht bestandene abschließende Gesamtprüfungen gemäß § 16 Abs. 1 und 2 können zweimal wiederholt werden. In der Satzung können zusätzliche Wiederholungsmöglichkeiten vorgesehen werden.

(4) Studierenden steht einmalig das Recht auf Wiederholung eines Studienjahres in Folge einer negativ beurteilten kommissionellen Prüfung zu. Die Wiederholung ist bei der Studiengangsleitung binnen eines Monats ab Mitteilung des Prüfungsergebnisses bekannt zu geben. Die Studiengangsleitung hat Prüfungen und Lehrveranstaltungen für die Wiederholung des Studienjahres festzulegen, wobei nicht bestandene Prüfungen und Lehrveranstaltungen jedenfalls, bestandene Prüfungen und Lehrveranstaltungen nur, sofern es der Zweck des Studiums erforderlich macht, zu wiederholen oder erneut zu besuchen sind.

(5) Für Studierende, die wegen der negativen Beurteilung bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung vom Studiengang ausgeschlossen wurden, ist eine neuerliche Aufnahme in den selben Studiengang nicht möglich.

FHG § 20. Die Beurteilung einer Prüfung sowie einer wissenschaftlichen Arbeit ist für ungültig zu erklären, wenn diese Beurteilung, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, erschlichen wurde. Die Prüfung, deren Beurteilung für ungültig erklärt wurde, ist auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.

FHG § 21. Gegen die Beurteilung einer Prüfung kann nicht berufen werden. Wenn die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung einen Mangel aufweist, kann von der oder dem Studierenden innerhalb von zwei Wochen eine Beschwerde bei der Studiengangsleitung eingebracht werden, welche die Prüfung aufheben kann. Wurde diese Prüfung von der Studiengangsleitung durchgeführt, so ist die Beschwerde beim Kollegium einzubringen. Bis zur Entscheidung über die Beschwerde können von den Studierenden Lehrveranstaltungen weiterhin besucht werden. Der Antritt zu der Prüfung, die aufgehoben wurde, ist auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte nicht anzurechnen.

(1) Allgemeine Regelungen für Studierende und Lehrende

1. Die Festlegung von Prüfungsterminen und die Möglichkeit zur Wiederholung von Prüfungen sind im § 13 Abs 3 und § 18 FHG geregelt. Prüfungstermine müssen mindestens zwei Wochen im Voraus bekanntgegeben werden.
2. Bei jeder Prüfung sind die Studierenden verpflichtet, die Identität durch Vorweisen des Studierendenausweises oder eines amtlichen Lichtbildausweises zu belegen.
3. Wird die Prüfung in Präsenzform durchgeführt, haben sich die Studierenden in die vorliegende Unterschriftenliste einzutragen. Dies gilt als Nachweis der Anwesenheit. Wird die Prüfung unter Verwendung von Mitteln der elektronischen Kommunikation (Prüfungsaufsicht und Studierende befinden sich an unterschiedlichen Orten, im Folgenden als „Online-Prüfung“ bezeichnet) abgewickelt, gilt das Teilnahmeprotokoll der Kommunikationsplattform als Nachweis. Sind Studierende nicht angemeldet, d. h. steht ihr Name nicht auf der Unterschriftenliste, so dürfen sie nicht zur Prüfung antreten.
4. Grundsätzlich besteht für jeden Prüfungstermin Antrittspflicht. Nur für den ersten Prüfungsantritt der abschließenden Prüfung einer Vorlesung oder ILV haben die Studierenden die Wahl zwischen dem ersten oder dem zweiten Prüfungstermin. Die Anmeldung zu Prüfungen erfolgt automatisch über das Lehrveranstaltungs-Informationssystem LEVIS. Eine Abmeldung kann beim ersten angebotenen Prüfungstermin bis zum dritten Werktag um 23:59 Uhr (Samstag ist ein Werktag) vor dem Prüfungstermin über LEVIS erfolgen. Spätestens beim zweiten Prüfungstermin muss der erste Prüfungsantritt erfolgen, hier ist keine Abmeldung mehr möglich. Wenn der erste Prüfungsantritt zum ersten Prüfungstermin zu einer negativen Beurteilung geführt hat, muss der zweite Prüfungsantritt (erste Wiederholung) entweder beim zweiten Prüfungstermin (Abmeldung bis drei Werktage vorher möglich) oder beim dritten Prüfungstermin (keine Abmeldung mehr möglich) erfolgen. Wenn der erste Prüfungsantritt zum zweiten Prüfungstermin zu einer negativen Beurteilung geführt hat, muss der zweite Prüfungsantritt (erste Wiederholung) beim dritten Prüfungstermin (keine Abmeldung mehr möglich) erfolgen.

Wenn auch der zweite Prüfungsantritt zu einer negativen Beurteilung führt, wird die zweite Wiederholung (dritter Prüfungsantritt) in Form einer kommissionellen Prüfung mit

individuell festgelegtem Termin (mindestens drei Wochen zuvor mitgeteilt, keine Abmeldung möglich) durchgeführt.

5. Für das Fernbleiben von Prüfungsterminen gelten die Regelungen nach § 13 Abs 5 FHG.
6. Bei krankheitsbedingtem Fernbleiben von einer Prüfung ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. Im Falle einer dreimaligen ärztlich attestierten Entschuldigung für das Fernbleiben von ein und derselben Prüfung kann durch den Erhalter auf Vorschlag der Studiengangsleitung eine Aussetzung der wechselseitigen Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag ausgesprochen werden. Diese Aussetzung des Ausbildungsvertrags erstreckt sich längstens auf einen Zeitraum von 6 Monaten, prinzipiell aber bis zur Gesundung der/des Studierenden. Sollte eine ärztlich begutachtete schlechte gesundheitliche Prognose vorliegen, kann das Ausbildungsverhältnis auch für einen längeren Zeitraum in Ausnahmefällen ausgesetzt werden. In solchen Fällen kann nach einer Studienfortführungsprognose der Studiengangsleitung eine Auflösung des Ausbildungsverhältnisses ausgesprochen werden. Während des Aussetzungszeitraumes können keine Prüfungen abgelegt werden.
7. Muss eine Prüfung, die mit elektronischer Unterstützung in Präsenzform stattfindet, aus technischen Gründen (z.B. Stromausfall, Netzwerkausfall) unterbrochen werden, so kann die Prüfung fortgesetzt werden, wenn die technischen Probleme innerhalb von ca. 15 Minuten behoben sind. Andernfalls wird die Prüfung ohne Gültigkeit (so als ob diese nicht stattgefunden hätte) und damit ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Antritte/Wiederholungen abgebrochen. Dasselbe gilt für Online-Klausuren, also mit elektronischer Unterstützung durchgeführte schriftliche Prüfungen. Ein Verlassen des Raumes bei Präsenzprüfungen während der Wartezeit ist nicht gestattet.
Findet die Prüfung als Online-Prüfung statt und treten technische Probleme auf, die eine Fortsetzung der Prüfungsdurchführung bzw. -beaufsichtigung unmöglich machen, so ist die Prüfung der betroffenen Personen gem § 13a FHG Z 3 abzubrechen.
8. Bei Verwendung unerlaubter Hilfsmittel (sogenannte Schummelzettel, Abschreiben, Verwendung unerlaubter Taschenrechner/-computer, Handy-SMS u.ä.) wird die Prüfung als ungültig beurteilt. Der Antritt wird gem § 20 FHG auf die Anzahl der möglichen Antritte/Wiederholungen angerechnet. Der Abbruch der Prüfung erfolgt sofort nach dem Entdecken der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel ohne weitere Vorwarnung. Als Verwendung unerlaubter Hilfsmittel gilt auch das Vorhandensein in Reichweite beispielsweise von Handy oder Smartwatch, auch wenn die Geräte möglicherweise nicht verwendet wurden.
Wird eine Prüfung durch das Verwenden unerlaubter Hilfsmittel abgebrochen, so wird dies im Studierendenakt vermerkt. Weiters erfolgt eine Meldung an das jeweils zuständige Dekanat. Wiederholte oder schwerwiegende Versuche des Prüfungsbetrugs können zur Auflösung des Ausbildungsvertrags führen.
Für die Abhaltung von schriftlichen Prüfungen gilt die Richtlinie „Prüfungsabwicklung“ der FH OÖ.
9. Das Ergebnis mündlicher Prüfungen ist gem § 15 Abs 2 FHG unmittelbar nach der Prüfung bekannt zu geben. Die Beurteilung von schriftlichen Prüfungen hat innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin zu erfolgen. Für Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter hat die Beurteilung spätestens vier Wochen nach der letzten notenrelevanten Leistung zu erfolgen. Bei Urlaub oder Krankheit des Prüfers bzw. der Prüferin verlängert sich die Frist entsprechend.
10. Bei schriftlichen Prüfungen ist die Gewichtung der Fragen und Beispiele bei Prüfungsbeginn ersichtlich zu machen. Die Prüfungsunterlagen müssen auf der ersten Seite folgende Angaben enthalten: Studiengang, Prüfungsfach, Prüfer*in, Datum, Dauer der Prüfung in Minuten, erlaubte Hilfsmittel.
11. Die nach § 13 Abs 4 FHG erforderliche Bekanntmachung der konkreten Prüfungsmodalitäten (auch für modulbezogene Prüfungen) hat schriftlich und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung zu erfolgen.
12. Die Beurteilung von Prüfungsleistungen erfolgt gem § 17 Abs 1 und 2 FHG.

13. Bei negativer Beurteilung einer Prüfung muss die Wiederholungsprüfung unabhängig von allen vorhergehenden Prüfungen beurteilt werden.
14. Ein Prüfungsantritt ohne aktuelle Inskription ist nicht möglich (siehe dazu auch § 3 Abs 2).
15. Sowohl schriftliche als auch mündliche Prüfungen sind vorzugsweise in Präsenzform durchzuführen. Prüfungen können zusätzlich auch als Online-Prüfungen angeboten werden. Dazu sind die Modalitäten neben den in § 13a FHG festgelegten Mindestanforderungen in der Richtlinie „Prüfungsabwicklung“ der FH OÖ geregelt.

(2) Vorlesungen

Bei Vorlesungen erfolgt die Beurteilung ausschließlich aufgrund einer abschließenden mündlichen und/oder einer schriftlichen Prüfung, wobei Teilprüfungen möglich sind.

Bei der Planung der Prüfungstermine ist zu berücksichtigen, dass der Abstand zwischen den angebotenen Terminen so groß ist, dass unter Berücksichtigung der Zeit für die Korrektur der Arbeiten ein angemessener Zeitraum zur Vorbereitung einer allfälligen Wiederholung der Prüfung für die Studierenden bleibt.

Studierende sind pro Lehrveranstaltung einmalig berechtigt, für positiv beurteilte Prüfungen bis zwei Wochen nach Bekanntgabe der Beurteilung schriftlich eine Annullierung zu beantragen und bei einem der nächsten regulären Prüfungstermine die Prüfung zu wiederholen. Ein Anspruch auf einen zusätzlichen nicht-regulären Prüfungstermin entsteht jedoch nicht. Die positiv beurteilte Prüfung wird erst mit dem Antreten zum nächsten Termin nichtig. Durch die Annullierung einer Note geht kein Prüfungsantritt verloren. Kommissionelle Prüfungen sind von dieser Regelung ausgenommen.

(3) Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter

1. Bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (insbesondere bei Übungen, Laborübungen und Projekten) ergibt sich die Leistungsbeurteilung i.d.R. aus der Berücksichtigung mehrerer Komponenten (z.B. Anwesenheit und Mitarbeit, Qualität abgegebener Lösungen für Übungsaufgaben oder Protokolle, Ergebnisse von Zwischenprüfungen, Kurztests oder von Prüfungen am Ende des Semesters).

Für abschließende Prüfungen (falls solche vorgesehen sind) sind gem. § 13 Abs 3 FHG ausreichend viele Prüfungstermine vorzusehen.

Wenn Studierende aus triftigen Gründen verhindert sind (ausreichend begründetes Nicht-Antreten) und daher trotz Anmeldung einen Prüfungstermin nicht wahrnehmen können, führt das zu keinem Verlust einer Prüfungsantrittsmöglichkeit. Eine abschließende Prüfung im Sinne dieser Bestimmung ist dann gegeben, wenn diese Prüfung am Ende der LVA den überwiegenden Anteil zur Notengebung beiträgt.

2. Bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter besteht im Allgemeinen Anwesenheitspflicht. Bei mindestens 80%-iger Anwesenheit gilt die Anwesenheitspflicht grundsätzlich als erfüllt. Für Laborübungen und Individualtraining sind Ausnahmen von dieser 80%-Regelung in begründeten Fällen möglich. Diese müssen zu Beginn der Lehrveranstaltungen kommuniziert werden.
3. Bei begründeter Nicht-Erbringung der Anwesenheit (zur Gänze oder teilweise) ist von der Lehrveranstaltungsleitung eine entsprechende Kompensationsleistung zur Erbringung der geforderten Leistung zu definieren und die Studiengangsleitung darüber in Kenntnis zu setzen. Bei lückenhaft begründeter oder unbegründeter Abwesenheit ist die Lehrveranstaltung negativ zu beurteilen.
4. Im Falle einer negativen Beurteilung einer Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter (oder Teile davon) gelten die Regelungen nach § 18 Abs 2 FHG. Eine entsprechende Kompensationsleistung ist vorzuschreiben. Ist auch die Kompensationsleistung negativ zu beurteilen, erfolgt ein Leistungsnachweis in Form einer kommissionellen Prüfung (2. Wiederholung).
5. Eine Kompensationsleistung hat die Inhalte und Leistungsanforderungen der Lehrveranstaltung in angemessener Weise zu umfassen, um eine erfolgreiche Fortsetzung des Studiums sicherzustellen. Die Kompensationsleistung kann auf verschiedene Weise

erfolgen, zum Beispiel durch eine schriftliche Arbeit und/oder mündliche Überprüfung des Wissenserwerbs. Über den Umfang und Inhalt der zu erbringenden Kompensationsleistung hat die Lehrveranstaltungsleitung die betroffenen Studierenden ausreichend und zeitgerecht zu informieren.

6. Für Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter ist keine Annullierung von Prüfungsergebnissen möglich (siehe § 5 Abs 2).

(4) Kommissionelle Prüfungen

1. Nicht erfolgreich abgelegte Prüfungen dürfen gem § 18 Abs 1 FHG zweimal wiederholt werden, wobei die 2. Wiederholung (3. Antritt) als kommissionelle Prüfung durchzuführen ist.
2. Die kommissionelle Prüfung wird von einem dreiköpfigen Prüfungssenat abgenommen. In der Regel besteht dieser aus der Studiengangsleitung oder einer von dieser bestellten Vertretung, der zuständigen Lehrveranstaltungsleitung sowie einer weiteren facheinschlägigen Prüferin bzw. einem weiteren facheinschlägigen Prüfer.
3. Die Prüfungsmodalität (mündlich oder schriftlich) wird vom Prüfungssenat festgelegt und dem/der Studierenden in der schriftlichen Ladung mindestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin mitgeteilt. Die Durchführung von mündlichen kommissionellen Prüfungen erfolgt nach § 15 Abs 1 bis 3 FHG.
7. Bei negativem Ausgang einer kommissionellen Prüfung kommt § 18 Abs 4 FHG zur Anwendung, wobei der/die Studierende innerhalb eines Monats die Wiederholung eines Studienjahrs bei der Studiengangsleitung bekannt zu geben hat (siehe § 7). Anderenfalls wird der/die Studierende exmatrikuliert (siehe § 14).

(5) Noteninformation, Einsichtnahme, Einspruchsfrist und Archivierung

1. Die bei Prüfungen erzielten Ergebnisse können von den Studierenden über das Lehrveranstaltungs-Informationssystem LEVIS eingesehen werden. Aus Gründen des Datenschutzes wird der Zugang zu LEVIS über eine Zugangsberechtigung eingeschränkt. Ein Ausdruck der LEVIS-Daten aus dem Web gilt nicht als „offizielles“ Zeugnis.
2. Die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Prüfungsarbeiten besteht gem § 13 Abs 6 FHG bis zu sechs Monate nach der Bekanntgabe der Beurteilung. Die Studierenden sind dabei berechtigt, von den Beurteilungsunterlagen, zu denen auch die bei der betreffenden Prüfung gestellten Prüfungsfragen zählen, Kopien oder Fotos anzufertigen. Vom Recht auf Anfertigung von Kopien oder Fotos ausgenommen sind geschlossene Fragen³ insbesondere Single- und Multiple-Choice-Fragen inklusive der jeweiligen Antwortmöglichkeiten.
3. Angefertigte Kopien oder Fotos der Prüfungsarbeit dürfen von den Studierenden nur zur Überprüfung der Klausurbewertung verwendet werden. Da die Prüfungsarbeiten regelmäßig urheberrechtlich geschützte Aufgabenstellungen und Korrekturanmerkungen beinhalten, ist eine Verbreitung der hergestellten Vervielfältigungsstücke sowie deren öffentliche Wiedergabe (z.B. im Internet) oder eine Weitergabe an Dritte nicht zulässig. Ein derartiges Vorgehen seitens der Studierenden stellt eine Urheberrechtsverletzung dar und zieht entsprechende rechtliche Konsequenzen nach sich. Das berechtigte Rechtsschutzinteresse bleibt davon unberührt (z.B. Weitergabe der Prüfungsaufgabe an eine/m bevollmächtigte(n) Rechtsanwältin/Rechtsanwalt oder der Studierendenvertretung gem § 30 Abs 1 HSG in beratender Funktion.⁴
4. Beschwerden gem § 21 FHG betreffend die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung oder Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter können bis zwei Monate nach Bekanntgabe der Note bei der LVA-Leitung eingebracht werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind negativ beurteilte mündliche oder kommissionelle Prüfungen. Hier gilt die im § 21 FHG vorgesehene Frist von 2 Wochen.

³ Unter geschlossenen Fragen werden Fragen mit taxativ vorgegebenen Antwortmöglichkeiten verstanden.

⁴ Siehe auch die Regelung „Prüfungseinsichten Rechtliche Anforderungen und Empfehlungen“ der TU München

5. Prüfungsarbeiten sind nach dem Ende der Frist zur Einsichtnahme mindestens ein Jahr zu archivieren.

§ 6 Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse

FHG § 12 (1) Bezüglich der Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse gilt das Prinzip der lehrveranstaltungsbezogenen Anerkennung oder der modulbezogenen Anerkennung. Die Gleichwertigkeit der erworbenen Kenntnisse mit dem Anforderungsprofil hinsichtlich Inhalt und Umfang der zu erlassenden Lehrveranstaltungen oder den zu erlassenden Modulen ist auf Antrag der oder des Studierenden festzustellen. Bei Feststellung der Gleichwertigkeit sind positiv absolvierte Prüfungen anzuerkennen. Eine Wissensüberprüfung ist in diesen Fällen nicht vorzusehen.

(2) Besondere Kenntnisse oder Erfahrungen aus der beruflichen Praxis sind in Bezug auf die Anerkennung von Lehrveranstaltungen, Modulen oder des Berufspraktikums zu berücksichtigen; das gilt insbesondere für berufsbegleitend organisierte Studiengänge und Studiengangsteile.

(3) Die Fachhochschule kann absolvierte Prüfungen gemäß § 78 Abs. 1 Z 2 lit. b und c UG bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten sowie berufliche oder außerberufliche Qualifikationen bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten anerkennen. Diese Anerkennungen sind bis zu einem Höchstausmaß von insgesamt 90 ECTS-Anrechnungspunkten zulässig.

(4) Die Fachhochschule kann berufliche oder außerberufliche Qualifikationen nach Durchführung einer Validierung der Lernergebnisse bis zu dem in Abs. 3 festgelegten Höchstausmaß anerkennen. In diesem Fall sind die Regelungen und Standards zum Verfahren zur Validierung der Lernergebnisse in der Satzung festzulegen.

- (1) Kenntnisse, die im vorangegangenen Bildungsweg oder in der beruflichen Praxis erworben wurden und die sowohl vom Inhalt und Umfang als auch vom Niveau her gesehen gleichwertig mit Inhalten von Lehrveranstaltungen im betreffenden Curriculum sind, können anerkannt werden. Anerkennungen können auch auf Modulebene erfolgen.
- (2) Die Anerkennungsmodalitäten erlauben die Berücksichtigung von Vorkenntnissen unter folgenden Voraussetzungen:
 1. Es können nur vollständige Lehrveranstaltungen anerkannt werden.
 2. Die Äquivalenz der Inhalte der Lehrveranstaltungen muss gegeben sein und die zu erbringenden Leistungen müssen einander in Inhalt, Umfang und Leistungsniveau entsprechen. Der Leistungsnachweis ist durch Zeugnisse oder gleichwertige Dokumente zu belegen.
 3. Die Erreichung der Ziele des Studiums muss sichergestellt sein.
- (3) Abs. 3 wurde gestrichen.
- (4) Die Anerkennung kann von dem/der Studierenden bis spätestens zwei Wochen nach dem ersten Lehrveranstaltungstermin bei der Studiengangsleitung beantragt werden. Daraufhin erfolgt die Beurteilung obiger Punkte durch die Studiengangsleitung in Abstimmung mit der Lehrveranstaltungsleitung bzw. mit der Fachbereichsleitung. Die Studiengangsleitung hat innerhalb von zwei Wochen nach Einlangen des Anerkennungsantrags zu entscheiden, ob dem Antrag stattgegeben wird.
- (5) Bei Anträgen auf Anerkennung von non-formal oder informell erworbenem Wissen ist seitens der/des Antragstellers/Antragstellerin das Wissen in Form eines schriftlichen Kompetenzportfolios zu dokumentieren, sodass die Überprüfung durch die Studiengangsleitung ggf. in Kombination mit einem Anerkennungsgespräch ermöglicht wird.
- (6) Im Falle einer Anerkennung einer Lehrveranstaltung werden die Studierenden durch die Studiengangsleitung sowohl von der Anwesenheit als auch von der Prüfung befreit. Die Anerkennung unterliegt einer nachvollziehbaren Dokumentation durch Zeugnisse,

Stundenlisten und dergleichen in den Erfolgsnachweisen wird die Lehrveranstaltung mit den entsprechenden ECTS-Punkten als „anerkannt“ ausgewiesen.

- (7) Die Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu einer Verkürzung der Studienzeit führen.

§ 7 Wiederholung eines Studienjahres

FHG § 18 (4) Studierenden steht einmalig das Recht auf Wiederholung eines Studienjahres in Folge einer negativ beurteilten kommissionellen Prüfung zu. Die Wiederholung ist bei der Studiengangsleitung binnen eines Monats ab Mitteilung des Prüfungsergebnisses bekannt zu geben. Die Studiengangsleitung hat Prüfungen und Lehrveranstaltungen für die Wiederholung des Studienjahres festzulegen, wobei nicht bestandene Prüfungen und Lehrveranstaltungen jedenfalls, bestandene Prüfungen und Lehrveranstaltungen nur, sofern es der Zweck des Studiums erforderlich macht, zu wiederholen oder erneut zu besuchen sind.

(1) Anzahl der Wiederholungen

Pro Studiengang kann einmalig ein Studienjahr wiederholt werden. Im Sinne dieser Regelung kann die Wiederholung eines Studienjahres auch im Sommersemester beginnen.

(2) Gründe für eine Wiederholung

Die Wiederholung eines Studienjahrs ist aus folgenden Gründen möglich:

1. negativ beurteilte kommissionelle Prüfung
2. dreimalige Nichtapprobation der Masterarbeit
3. negativ beurteilte zweite Wiederholung einer das Studium abschließenden Gesamtprüfung (Bachelor- oder Masterprüfung)

Gemäß § 18 Abs 4 FHG ist in diesen Fällen die Wiederholung innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der Studiengangsleitung bekanntzugeben.

Aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen (z.B. persönliche Probleme) können Studierende nach Glaubhaftmachung gegenüber der Studiengangsleitung bei einer negativen Erfolgsaussicht auch ohne Vorliegen einer negativen Beurteilung die Wiederholung eines Studienjahres beantragen. Über diesen Antrag ist innerhalb von 14 Tagen durch die Studiengangsleitung zu entscheiden.

(3) Durchführung der Wiederholung

Bei der Wiederholung eines Studienjahres sind nicht bestandene oder nicht absolvierte Prüfungen und die entsprechenden Lehrveranstaltungen jedenfalls zu wiederholen bzw. zu besuchen. Gemäß § 18 Abs 4 FHG sind auch bestandene Prüfungen und die entsprechenden Lehrveranstaltungen zu wiederholen, sofern es der Zweck des Studiums erforderlich macht. Die im Rahmen der Wiederholung zu absolvierenden Lehrveranstaltungen samt Prüfungen sind deshalb vor Beginn des Wiederholungsjahres durch die Studiengangsleitung festzulegen und dem/der Studierenden schriftlich mitzuteilen.

Wird ein Studienjahr wiederholt, kann die Studiengangsleitung – sofern es dem Zweck des Studiums dienlich ist – den Prüfungsantritt für Lehrveranstaltungen des laufenden Semesters genehmigen. Dieser Prüfungsantritt verringert nicht die Anzahl der Antritte im Wiederholungsjahr.

Für Studierende, die wegen einer negativen Beurteilung bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung vom Studiengang ausgeschlossen werden, ist eine neuerliche Aufnahme in denselben Studiengang nicht möglich. Als Datum der Exmatrikulation gilt der Tag nach Ablauf der Bekanntgabefrist.

§ 8 Unterbrechung des Studiums (Karenzierung)

FHG § 14. Eine Unterbrechung des Studiums ist bei der Studiengangsleitung zu beantragen. Die Gründe der Unterbrechung und die beabsichtigte Fortsetzung des Studiums sind nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. In der Entscheidung über den Antrag sind zwingende persönliche, gesundheitliche oder berufliche Gründe zu berücksichtigen. Während der Unterbrechung können keine Prüfungen abgelegt werden.

- (1) Als Unterbrechung des Studiums ist eine längere Abwesenheit vom Studium zu werten. Für die Zeit der Unterbrechung erfolgt eine Karenzierung des/der Studierenden. Kurzzeitige Abwesenheiten vom Studium (z.B. durch Krankheit) gelten nicht als Unterbrechung und erfordern keine Karenzierung. Sie sind im Einzelfall mit der Studiengangsleitung zu regeln.
- (2) Eine Unterbrechung des Studiums ist bei der Studiengangsleitung schriftlich und formlos unverzüglich nach Bekanntwerden bzw. Eintreten des Unterbrechungsgrunds zu beantragen. Die Entscheidung erfolgt durch die Studiengangsleitung. Einem Antrag auf Unterbrechung aus Gründen wie schwerer Krankheit, Ableistung des Wehr- oder Zivildiensts sowie Schwangerschaft oder Elternkarenz ist durch die Studiengangsleitung jedenfalls stattzugeben.
- (3) Während einer Unterbrechung des Studiums ist der/die Studierende nicht inskribiert. Ein Prüfungsantritt ist daher während der Karenzierung nicht möglich. Eine neuerliche Inskription beendet die Unterbrechung des Studiums.
- (4) Die Dauer einer Unterbrechung ist mit mindestens einem Semester und maximal einem Jahr begrenzt. Bei Vorliegen von zu besonders zu berücksichtigenden Gründen kann die Unterbrechung auch auf einen längeren Zeitraum ausgedehnt werden.

§ 9 Berufspraktikum

FHG § 3 (2) 3 Im Rahmen von Fachhochschul-Bachelorstudiengängen ist den Studierenden ein Berufspraktikum vorzuschreiben, das einen ausbildungsrelevanten Teil des Studiums darstellt. Die Studienzeit wird um die Dauer des Berufspraktikums nicht verlängert.

- (1) Grundsätze des Berufspraktikums

Ziel des Berufspraktikums ist es, das im Studium erworbene theoretische Wissen in der beruflichen Praxis umzusetzen.

Im Regelfall handelt es sich um ein Praktikum an einer Praktikumsstelle (im In- oder Ausland), das in geeigneten Unternehmen, Forschungseinrichtungen oder Institutionen zu absolvieren ist. Die Tätigkeit hat in einem Aufgabengebiet des im Studiengangsantrag angeführten Qualifikationsprofils zu erfolgen.

Die Dauer des Berufspraktikums beträgt mindestens 45 Vollzeit-Präsenztage. Ein Berufspraktikum kann auch verlängert werden.

Die dem Berufspraktikum zugewiesenen ECTS-Punkte müssen der Mindestdauer des Berufspraktikums des jeweiligen Studiengangs angemessen sein. Bei 45 Vollzeit-Präsenztagen entspricht dies 15 ECTS-Punkten.

- (2) Auswahl und Betreuung

Die Studierenden sind selbst dafür verantwortlich, sich einen geeigneten Praktikumsplatz zu suchen. Die Studierenden werden dabei nach Maßgabe organisatorischer Möglichkeiten durch den Studiengang unterstützt. Diese Unterstützung zielt auf die Bereitstellung von Kontakten zu qualitativ hochwertigen Praktikumsstellen, die Präzisierung und Vereinbarung eines konkreten Projekts für das Praktikum sowie die Beratung bei der Erledigung der mit dem Praktikum verbundenen Formalitäten ab. Die Tätigkeit im Rahmen des Berufspraktikums ist inhaltlich von der Studiengangsleitung zu genehmigen.

Die Studiengangsleitung ist dafür verantwortlich, seitens des Studiengangs eine Betreuung zuzuweisen. Eine regelmäßige Berichterstattung der Studierenden an die jeweiligen FH-

seitigen Betreuer*innen stellt die fachliche Begleitung der Studierenden im Praktikum sicher, ermöglicht die Unterstützung in Problemsituationen und fördert den Lernprozess.

(3) Praktikumsvertrag

Ein Praktikumsvertrag zwischen dem/der Studierenden und der Praktikumsstelle regelt die Verantwortungsbereiche der Praktikumsstelle und des/der jeweiligen Studierenden. Dadurch wird sichergestellt, dass die Studierenden ihrem Qualifikationsniveau entsprechend eingesetzt und von qualifizierten Mitarbeiter*innen der Praktikumsstelle fachlich und persönlich betreut werden.

Die wöchentliche Arbeitszeit ist mit der Praktikumsstelle unter Berücksichtigung der Lehrveranstaltungszeiten des Studiengangs festzulegen. Unterbrechungen bzw. Fehlzeiten während des Praktikums (z.B. durch Krankheit) sind nachzuholen. Die Gestaltung der Rechtsbeziehung zwischen den Studierenden und der Einrichtung, die einen Praktikumsplatz anbietet, unterliegt (im Rahmen der arbeitsrechtlichen Bestimmungen) dem Grundsatz der Vertragsfreiheit.

(4) Berufspraktikum in der berufsbegleitenden Organisationsform

Berufsbegleitend Studierenden kann bei Nachweis von außerhalb des Studiums erworbener Praxis, diese als Berufspraktikum anerkannt werden. Dafür ist ein Antrag des/der Studierenden erforderlich, der die erworbene Praxis näher beschreibt. Die Überprüfung der Relevanz und des Ausmaßes der praktischen Tätigkeit sowie die allfällige Anerkennung erfolgt durch die Studiengangsleitung.

(5) Beurteilung des Berufspraktikums

Die Leistung im Berufspraktikum wird nach schriftlicher Rückmeldung eines/einer Verantwortlichen der praktikumsgebenden Einrichtung von dem/der zuständigen Betreuer*in seitens des Studiengangs gemäß dem österreichischen Notenschema beurteilt.

Bei negativer Beurteilung ist eine nochmalige Absolvierung des Berufspraktikums in derselben oder in einer anderen Einrichtung einmal zulässig. Diese Regelung ist unabhängig von der Wiederholung eines Studienjahres gem § 7.

§ 10 Freiwilliges, individuelles Auslandssemester und Auslandsaufenthalte

(1) Allgemeines

Die FH OÖ ist im Rahmen ihrer Internationalisierungsstrategie an einem internationalen Austausch von Studierenden interessiert.

Ein Kernkriterium für die Auswahl einer Partnerhochschule ist eine ausreichende Anzahl inhaltlich gleichwertiger, anerkannter Lehrveranstaltungen an der Partnerhochschule.

Das International Office an der Fakultät ist erste Anlaufstelle für Studierende. Neben allgemeinen Informationen zu Partneruniversitäten, verfügbaren Studienplätzen, Stipendienprogrammen und Formalitäten des Auslandssemesters bündelt das International Office auch sämtliche diesbezüglichen administrativen Prozesse. Der/die Studierende stimmt das gewünschte Studienprogramm im Ausland mit der Studiengangsleitung ab und legt hierzu detaillierte Informationen zu den Lehrinhalten vor. Die Möglichkeit der Anerkennung dieser Studienleistungen wird von der Studiengangsleitung geprüft und schriftlich festgehalten.

Für die Anerkennung eines Semesters sind in der Regel Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 30 ECTS-Punkten zu absolvieren. Hierbei steht nicht die völlig identische Übereinstimmung der Lehrinhalte, sondern vielmehr eine inhaltliche Gleichwertigkeit der Studienleistungen im Vordergrund. Bei der Auswahl der Lehrveranstaltungen sollte auch der interkulturelle Aspekt einfließen und bei der Anerkennung fachfremder Lerninhalte entsprechend großzügig berücksichtigt werden. Werden weniger als 30 ECTS-Punkte absolviert, so sind die fehlenden ECTS-Punkte vor, während oder nach dem Auslandsaufenthalt nachzuholen. Weist die aufnehmende Partnerhochschule keine ECTS-Punkte aus, so sind die dort vergebenen „Credits“ in ECTS-Punkte umzurechnen.

Alternativ oder ergänzend zu einem Auslandssemester kann im Rahmen eines Auslandsaufenthalts auch ein Praktikum, eine Summer School oder ein sonstiges Intensivprogramm absolviert werden. Es wird empfohlen, mit der Studiengangsleitung die zu absolvierenden Kurse im Vorhinein auf eine mögliche Anerkennung zu überprüfen.

(2) Beantragung eines Auslandssemesters

Studierende, die ein Auslandssemester absolvieren möchten, müssen fristgerecht einen Antrag im International Office der jeweiligen Fakultät stellen.

Der Antrag hat neben personenbezogenen Daten die Auswahl der für das Auslandssemester gewünschten Hochschulen zu enthalten.

Über die Genehmigung des Antrags entscheidet die Studiengangsleitung auf Vorschlag des International Office. Eine notwendige Abstimmung über die zu vergebenen Plätze erfolgt auf Fakultätsebene. Bei positiver Genehmigung des Antrags wird die Bewerbung bei der Partnerhochschule eingereicht. Die Letztentscheidung über die Aufnahme trifft die Partnerhochschule.

(3) Durchführung eines Auslandssemesters

Sobald die Bewerbung seitens der Partnerhochschule genehmigt wurde, ist von dem/der Studierenden die Vereinbarung über die Anerkennung der im Ausland geplanten Lehrveranstaltungen („Antrag auf Anerkennung“) mit der Studiengangsleitung zu treffen. Dies erfolgt im Rahmen eines Learning Agreements (unterzeichnet von dem/der Studierenden, des entsendenden Studiengangs und gegebenenfalls der aufnehmenden Hochschule). Dabei sollen die oben angeführten Grundsätze der Anerkennung angewendet werden.

Sollten im Verlauf des Auslandssemesters Abweichungen erforderlich werden, so hat der/die Studierende sofort bei Bekanntwerden dieser Umstände mit der Studiengangsleitung Kontakt aufzunehmen, um die Vereinbarung (Antrag auf Anerkennung / Learning Agreement) entsprechend zu adaptieren.

(4) Anerkennung der absolvierten Lehrveranstaltungen

Sobald das Zeugnis der Partnerhochschule über die positiv absolvierten Lehrveranstaltungen vorliegt, hat die Studiengangsleitung entsprechend der Vereinbarung (Antrag auf Anerkennung) die Anerkennung auszusprechen. Lehrveranstaltungen, die im Auslandssemester nicht positiv absolviert werden konnten, sind nach der Rückkehr an die FH OÖ durch entsprechende Lehrveranstaltungen oder Prüfungen am Studiengang zu absolvieren. Bei der Vorschreibung der ergänzenden Lehrveranstaltungen oder Prüfungen ist seitens der Studiengangsleitung eine angemessene Frist für die Absolvierung der Prüfungen einzuräumen, ebenso sind die Inhalte den Grundsätzen und Zielen des Auslandssemesters angemessen festzulegen.

Die Anerkennung der positiv absolvierten Lehrveranstaltungen erfolgt gesammelt unter Angabe der anerkannten ECTS-Punkte als „Auslandssemester (Hochschule X) anerkannt“ oder einzeln, sofern eine Gleichwertigkeit auf Lehrveranstaltungsebene gegeben ist.

(5) Anrechnung im Ausland absolvierter Bachelor- oder Masterarbeiten

Wird im Rahmen eines Auslandssemesters eine Bachelor- oder eine Masterarbeit verfasst, so sind vor Beginn der Ausarbeitung die genaue Themenstellung und die Betreuung der Arbeit zu vereinbaren.

Eine Betreuung der Arbeit kann entweder durch eine/n Lehrende/n der FH OÖ erfolgen oder durch die Partnerhochschule. Erfolgt die Betreuung der Arbeit durch die Partnerhochschule, kann die Studiengangsleitung eine Zweitbegutachtung durch ein Mitglied des Lehr- und Forschungspersonals der FH OÖ festsetzen.

(6) Double- bzw. Joint-Degree-Programme

Bei der Absolvierung von Double- oder Joint-Degree-Programmen gelten die vom Kollegium jeweils genehmigten speziellen Vereinbarungen.

§ 11 Bachelorarbeit

FHG § 3 (2) 6 Der Studienabschluss in einem Fachhochschul-Masterstudiengang setzt eine positiv beurteilte Masterarbeit und eine abschließende Gesamtprüfung voraus. In Fachhochschul-Bachelorstudiengängen sind im Rahmen von Lehrveranstaltungen eine Bachelorarbeit oder mehrere Bachelorarbeiten abzufassen. Nähere Bestimmungen über die eigenständig anzufertigenden Bachelorarbeiten sind im jeweiligen Curriculum festzulegen; die abschließende Bachelorprüfung besteht aus einer Gesamtprüfung.

(1) Allgemeines und Ziel

An der FH OÖ wird in jedem Bachelorstudiengang jeweils eine Bachelorarbeit verfasst. Die Bachelorarbeit ist eine eigenständige, selbstständig abzufassende schriftliche Arbeit, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung zu erstellen ist. Mit dieser Arbeit sollen die Studierenden die Fähigkeit nachweisen, eine ausbildungsrelevante Aufgabenstellung selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten sowie Zusammenhänge und Ergebnisse klar darzustellen. Sie wird als Seminararbeit oder theoretisch reflektierte Praktikums- bzw. Projektarbeit angelegt und ist keine Abschlussarbeit.

Je nach Gestaltung des Curriculums kann es folgende Möglichkeit zur Abwicklung der Bachelorarbeit geben:

1. Eine umfassende theoretische Arbeit zu Themen aus dem Qualifikationsprofil des Studiengangs.
2. Eine wissenschaftlich-praktisch orientierte Arbeit zu Aufgabenstellungen aus einem Industrie- oder F&E-Projekt oder aus dem Berufspraktikum.

(2) Lehrveranstaltungen und Themenfindung

Da die Bachelorarbeit im Rahmen von Lehrveranstaltungen abzufassen ist, haben die studiengangspezifischen Curricula diese Lehrveranstaltungen zu definieren und sicherzustellen, dass für die Bachelorarbeit ein Aufwand von mindestens 6 und höchstens 12 ECTS-Punkten erforderlich ist. Anstelle einer Lehrveranstaltung "Bachelorarbeit" kann in diesem ECTS-Rahmen auch ein Modul "Bachelorarbeit" vorgesehen werden, welches mehrere Lehrveranstaltungen, die in einem inhaltlichen und/oder methodischen Zusammenhang mit der Erstellung der Bachelorarbeit stehen, zusammenfasst (z.B. Bachelorprojekt und Bachelorarbeit). Für dieses Modul ist eine Modulnote zu vergeben.

Die Durchführung der Bachelorarbeit kann durch weitere Lehrveranstaltungen begleitet werden, die z.B. die wissenschaftliche Methodik zum Inhalt haben und mit den Bachelorarbeiten in Verbindung stehen.

Die Themenstellung hat dabei so zu erfolgen, dass den Studierenden die Bearbeitung frühestens ab dem 5. Semester der ordentlichen Studienzeit möglich ist. Die Bereitstellung geeigneter Themenvorschläge erfolgt durch die fach-verantwortlichen Lehrenden oder durch die Studierenden selbst in schriftlicher Form. In jedem Fall ist das endgültige Thema durch die Studiengangsleitung zu genehmigen.

Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.

Die Bachelorarbeit kann in englischer oder in deutscher Sprache verfasst werden, außer es ist im Studiengangsantrag eine andere Regelung vorgesehen.

(3) Durchführung

Allen Studierenden ist durch die Studiengangsleitung für die Bachelorarbeit eine Betreuung zuzuweisen. Die Betreuer*innen unterstützen die Studierenden im Zuge der Erstellung der Bachelorarbeit beim wissenschaftlichen Vorgehen sowie beim strukturierten Schreiben. Zentrales Augenmerk soll dabei der präzisen Beschreibung der Aufgaben oder Fragestellungen sowie der Darstellung des relevanten thematischen Umfelds nach fachlich aktuellem Stand geschenkt werden. Dazu gehören insbesondere die systematische Literaturrecherche und der sichere Umgang mit Fachliteratur.

Die Bachelorarbeit hat einen Passus zu enthalten, in dem der/die Studierende eidesstattlich versichert, dass er/sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benützt hat.

Die Richtlinien zum Plagiarismus gemäß Abschnitt 7a der Satzung sind zu beachten.

(4) Wechsel des Themas

Eine Änderung des Themas der Bachelorarbeit ist nur in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag bei der Studiengangsleitung möglich.

(5) Beurteilung der Bachelorarbeit

Im Zuge der Beurteilung der Bachelorarbeit ist der standardisierte Beurteilungsbogen (siehe Anhang zur Studien- und Prüfungsordnung Nr. 1) für die Beurteilung in inhaltlicher, methodischer und formaler Hinsicht zu verwenden.

Wird eine Bachelorarbeit zum festgelegten Zeitpunkt nicht vorgelegt, gilt sie als nicht beurteilt und führt zu einem Antrittsverlust. Eine nicht positiv beurteilte Bachelorarbeit kann innerhalb einer durch die Studiengangsleitung festzusetzenden Frist (mindestens vier Wochen) überarbeitet und wieder vorgelegt werden (1. Wiederholung).

Eine erneute nicht positive Beurteilung dieser Leistungen erlaubt eine neuerliche Überarbeitungsmöglichkeit seitens der/des Studierenden und bewirkt automatisch eine kommissionelle Beurteilung (2. Wiederholung). Die Beurteilung der Bachelorarbeit erfolgt in diesem Fall durch eine Prüfungskommission, welcher die Studiengangsleitung, die zuständige Fachbereichsleitung (oder ein/e facheinschlägig Lehrende/r) sowie der/die FH-seitige Betreuer/in der Bachelorarbeit angehören.

Eine nicht positive Beurteilung der 2. Wiederholung ist mit der Nichterreichung des Studienziels gleichzusetzen. In diesem Falle steht dem/der Studierende/n das Recht auf Wiederholung eines Studienjahres zu (vgl. § 7).

(6) Veröffentlichung von Bachelorarbeiten

Seitens der FH OÖ werden Bachelorarbeiten im Allgemeinen nicht veröffentlicht. Wird die Arbeit trotzdem publiziert, kann dies nur mit expliziter Zustimmung durch den/die Studierende*n erfolgen.

(7) Archivierung von Bachelorarbeiten

Bachelorarbeiten sind aufgrund ihrer Relevanz für die abschließende Prüfung mindestens sieben Jahre lang aufzubewahren.

§ 12 Masterarbeit

FHG § 19 (1) Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.

(2) Die Approbation der Masterarbeit ist Voraussetzung für die Zulassung zur kommissionellen Prüfung. Eine nicht approbierte Masterarbeit ist zur Korrektur und Wiedervorlage innerhalb einer festzusetzenden Frist zurückzuweisen.

(3) Die positiv beurteilte Masterarbeit ist durch Übergabe an die Bibliothek der Fachhochschule zu veröffentlichen. Anlässlich der Ablieferung der Master- oder Diplomarbeit ist die Verfasserin oder der Verfasser berechtigt, den Ausschluss der Benützung der abgelieferten Exemplare für längstens fünf Jahre nach Ablieferung zu beantragen. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn die oder der Studierende glaubhaft macht, dass wichtige rechtliche oder wirtschaftliche Interessen der oder des Studierenden gefährdet sind.

(1) Ziel und Themenfindung

In der Masterarbeit (Abschlussarbeit) sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, anwendungsorientierte und wissenschaftlich fundierte Themen selbstständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten und die Ergebnisse klar darzustellen.⁵

Die Masterarbeit wird als wissenschaftliche Arbeit ab dem 3. Semester eines Masterstudiums erstellt und durch ein haupt- oder nebenberufliches Mitglied des Lehr- und Forschungspersonals der FH betreut. Zusätzlich kann ein begleitendes Seminar angeboten werden.

Das jeweilige Thema muss sowohl wissenschaftlich fundiert als auch anwendungsorientiert sein. Die Bereitstellung geeigneter Themenvorschläge erfolgt durch die fachverantwortlichen Lehrenden oder durch die Studierenden selbst in schriftlicher Form. In jedem Fall ist das endgültige Thema durch die Studiengangsleitung zu genehmigen.

Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, vorausgesetzt die Leistungen der einzelnen Studierenden bleiben gesondert beurteilbar. Die schriftliche Abschlussarbeit hat jede/r Studierende gesondert abzugeben.

Masterarbeiten können in englischer oder in deutscher Sprache verfasst werden. Die Studiengangsleitung kann die Sprache der Masterarbeit festlegen. Sollte dies im Einzelfall Studierende unverhältnismäßig stark benachteiligen, kann die Studiengangsleitung auch Ausnahmen von dieser verpflichtenden Sprachwahl gewähren.

Der Aufwand für die Masterarbeit beträgt mindestens 22 und höchstens 28 ECTS-Punkte.

(2) Betreuung

Allen Studierenden ist durch die Studiengangsleitung jeweils ein Betreuer oder eine Betreuerin zuzuteilen. Diese unterstützen die Studierenden beim wissenschaftlichen Vorgehen sowie beim strukturierten Schreiben. Es soll dabei der präzisen Beschreibung der Aufgaben oder Fragestellungen sowie der Darstellung des relevanten thematischen Umfelds nach fachlichem und inhaltlich aktuellem Stand zentrales Augenmerk geschenkt werden.

Sollte eine zugewiesene Betreuung nicht mehr zur Verfügung stehen (z.B. durch Sabbatical, Karenz, Krankheit usw.), so ist die Studiengangsleitung verpflichtet, einen möglichst gleichwertigen Ersatz zu stellen, um die Einhaltung der Regelstudiendauer sicherzustellen.

(3) Wechsel des Themas

Das Themengebiet der Masterarbeit kann in begründeten Fällen einmalig und nur mit Zustimmung der Studiengangsleitung gewechselt werden.

(4) Einreichung der Masterarbeit

Die Masterarbeit ist rechtzeitig vor jenem Termin der abschließenden Gesamtprüfung, bei dem der/die Studierende antreten möchte, einzureichen, sodass bis spätestens eine Woche vor dem Termin der abschließenden Gesamtprüfung über ihre Approbation entschieden werden kann. Die konkreten Termine für die Masterprüfungen und die damit einhergehenden Einreichtermine für die Approbation sind durch die Studiengangsleitung festzulegen und zu kommunizieren. Konkrete Termine für Betreuung und Begutachtung sind im Einzelfall zwischen Studierenden und Betreuer/in bzw. Begutachter/in abzustimmen.

Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der/die Studierende eidesstattlich zu versichern, dass er/sie die Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benützt hat und dass die abgegebene gedruckte Arbeit identisch mit der elektronisch übermittelten finalen Version ist.

Die Richtlinien zum Plagiarismus gemäß Abschnitt 7a der Satzung sind zu beachten.

⁵ vgl. UG 2002, § 51 Abs 2 Z 8

(5) Begutachtung und Approbation der Masterarbeit

Die Begutachtung der Masterarbeit erfolgt durch entsprechend qualifizierte nebenberuflich oder hauptberuflich Lehrende.

Die Masterarbeit ist innerhalb eines angemessenen, von der Studiengangsleitung festzulegenden Zeitraums (in der Regel innerhalb von sechs Wochen) durch den Begutachter bzw. die Begutachterin zu begutachten.

Die Beurteilungskriterien für Masterarbeiten und deren Gewichtung ist den Studierenden am Beginn des begleitenden Seminars bekannt zu geben. Im Zuge der Begutachtung der Masterarbeit ist der standardisierte Beurteilungsbogen (siehe Anhang zur Studien- und Prüfungsordnung Nr. 1) für die Beurteilung in inhaltlicher, methodischer und formaler Hinsicht zu verwenden.

Eine Nicht-Einreichung einer Masterarbeit zum vorgegebenen Termin ist als Nicht-Approbation (Antrittsverlust) zu werten. Eine positiv beurteilte Masterarbeit gilt als approbiert. Eine nicht positiv beurteilte Masterarbeit kann innerhalb einer durch die Studiengangsleitung festzusetzenden Frist (mindestens vier Wochen) überarbeitet und wieder vorgelegt werden (1. Wiederholung).

Eine erneute nicht positive Beurteilung dieser Leistungen erlaubt eine neuerliche Überarbeitungsmöglichkeit seitens der/des Studierenden und bewirkt automatisch eine kommissionelle Beurteilung (2. Wiederholung). Die Beurteilung der Masterarbeit erfolgt in diesem Fall durch eine Prüfungskommission, welcher die Studiengangsleitung, die zuständige Fachbereichsleitung (falls existent) sowie der/die FH-seitige Betreuer*in der Masterarbeit angehören. Eine nicht positive Beurteilung der 2. Wiederholung ist mit der Nichterreicherung des Studienziels gleichzusetzen. In diesem Falle steht dem/der Studierende/n das Recht auf Wiederholung eines Studienjahres zu (vgl. § 7).

(6) Veröffentlichung und Sperrvermerk

Die positiv beurteilte Masterarbeit ist durch Übergabe an die Bibliothek des Erhalters von Fachhochschul-Studiengängen zu veröffentlichen.⁶ Eine Sperre der Arbeit gem § 19 Abs 3 FHG kann beantragt werden.

Sperrvermerke beziehen sich ausschließlich auf den befristeten Ausschluss der Veröffentlichung durch die Fachhochschule (Webseite, Bibliotheken, ...). Sie umfassen ausdrücklich keine Geheimhaltungsvereinbarungen mit den betreffenden Studierenden und Lehrenden und Begutachter*innen. Diese sind - soweit erforderlich - gesondert zu regeln.

§ 13 Abschließende Gesamtprüfungen

FHG § 16 (1) Die einen Fachhochschul-Bachelorstudiengang abschließende Gesamtprüfung gemäß § 3 Abs. 2 Z 6 ist als kommissionelle Prüfung vor einem facheinschlägigen Prüfungssenat abzulegen. Die Prüfung setzt sich aus den Prüfungsteilen

1. Prüfungsgespräch über die durchgeführten Bachelorarbeiten sowie
2. deren Querverbindungen zu relevanten Fächern des Studienplans zusammen.

(2) Die einen Fachhochschul-Masterstudiengang abschließende Gesamtprüfung gemäß § 3 Abs. 2 Z 6 ist als kommissionelle Prüfung vor einem facheinschlägigen Prüfungssenat abzulegen. Die Prüfung setzt sich aus den Prüfungsteilen

1. Präsentation der Masterarbeit,
2. einem Prüfungsgespräch, das auf die Querverbindungen des Themas der Diplom- oder Masterarbeit zu den relevanten Fächern des Studienplans eingeht, sowie
3. einem Prüfungsgespräch über sonstige studienplanrelevante Inhalte zusammen.

⁶ Vgl. FHG § 19 Abs 3

- (3) Die Studierenden sind in geeigneter Weise über die Zulassung zu den kommissionellen Prüfungen zu verständigen.
- (4) Die Beurteilungskriterien und Ergebnisse der Leistungsbeurteilung der kommissionellen Prüfungen sind den Studierenden mitzuteilen.
- (5) Die Prüfungskommission besteht aus dem Kreis aller für die kommissionellen Prüfungen in Frage kommenden Personen. Der Prüfungssenat setzt sich aus den Prüferinnen und Prüfern je Kandidatin oder Kandidat zusammen.

- (1) Die Beurteilung von abschließenden Gesamtprüfungen erfolgt gem § 17 Abs 2 FHG.
- (2) Für die Zulassung zur abschließenden Gesamtprüfung eines Bachelorstudiengangs ist der positive Abschluss aller Lehrveranstaltungen (inklusive der Bachelorarbeit) notwendig (ausgenommen des einen ECTS-Punkts für die Lehrveranstaltung „Bachelorprüfung“). Abschließende Gesamtprüfungen für Bachelorstudien bestehen gem § 16 Abs 1 FHG aus zwei Teilen. Beide Prüfungsteile werden mit Schulnoten beurteilt, die Gesamtbeurteilung der ergibt sich wie folgt:
- Beide Noten 1: ausgezeichneter Erfolg
 - Eine Note 1, eine Note 2: guter Erfolg
 - Andernfalls, wenn keine Note 5: bestanden
 - Mindestens eine Note 5: nicht bestanden
- Der Arbeitsaufwand für die Vorbereitung zur und die Teilnahme an der abschließenden Gesamtprüfung wird mit einem ECTS-Punkt berücksichtigt. Dieser wird durch eine separate Lehrveranstaltung „Bachelorprüfung“ in den jeweiligen Curricula der Studiengänge dargestellt (siehe Curriculumsmatrix). Eine Angabe der SWS und des LVA-Typs entfällt.
- Im Gesamtzeugnis wird die Note gem § 17 Abs 2 FHG in abgekürzter Schreibweise („A“, „G“, „B“) angeführt.
- (3) Für die Zulassung zur abschließenden Gesamtprüfung eines Masterstudiengangs ist gem § 19 Abs 2 FHG die Approbation der Masterarbeit und der positive Abschluss aller vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen gemäß dem aktuellen Studienplan (ausgenommen der ECTS-Punkte für die Lehrveranstaltung „Masterprüfung“) notwendig. Abschließende Gesamtprüfungen für Masterstudien bestehen gem § 16 Abs 2 FHG aus drei Teilen. Die drei Prüfungsteile werden mit Schulnoten beurteilt, die Gesamtbeurteilung ergibt sich wie folgt:
- Alle drei Noten 1: ausgezeichneter Erfolg
 - Zwei Noten 1, eine Note 2: guter Erfolg
 - Andernfalls, wenn keine Note 5: bestanden
 - Mindestens eine Note 5: nicht bestanden
- Der Arbeitsaufwand für die Vorbereitung zur und die Teilnahme an der abschließenden Gesamtprüfung wird mit 1 bis 2 ECTS-Punkten berücksichtigt. Diese werden durch eine separate Lehrveranstaltung „Masterprüfung“ in den jeweiligen Curricula der Studiengänge dargestellt (siehe Curriculumsmatrix). Eine Angabe der SWS und des LVA-Typs entfällt.
- Im Gesamtzeugnis wird die Note gem § 17 Abs 2 FHG in abgekürzter Schreibweise („A“, „G“, „B“) angeführt.
- (4) Die Anmeldung zur abschließenden Gesamtprüfung (Bachelor- bzw. Masterstudium) erfolgt durch die Studierenden spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin im Studiengangsekretariat. Die Abmeldung von einer abschließenden Gesamtprüfung kann spätestens bis zum zehnten Werktag um 23:59 Uhr vor dem Prüfungstermin schriftlich ebenfalls im Studiengangsekretariat erfolgen. Der Antritt zur abschließenden Gesamtprüfung muss spätestens beim zweiten Prüfungstermin nach der Approbation der Abschlussarbeit bzw. positiver Beurteilung aller Lehrveranstaltungen erfolgen.
- (5) Die Nicht-Approbation einer Masterarbeit führt nicht zum Verlust einer Antrittsmöglichkeit bei einer abschließenden kommissionellen Prüfung.

- (6) Nicht erfolgreich abgelegte abschließende Gesamtprüfungen dürfen gem § 18 Abs 3 FHG zweimal wiederholt werden. Unabhängig davon, ob ein oder mehrere Prüfungsteile negativ sind, muss die gesamte Prüfung wiederholt werden. Die Prüfungsfächer bleiben bei den Wiederholungen unverändert.
- (7) Für die abschließenden Gesamtprüfungen sind zumindest zwei Prüfungstermine vorzusehen, von denen der erste vor Ende des letzten Semesters des Studiums und der zweite am Beginn des nachfolgenden Semesters anzubieten ist.
- (8) Bezüglich des Aufwands der abschließenden Gesamtprüfungen wird verwiesen auf § 13 Abs 2 und Abs 3.

§ 14 Exmatrikulation

- (1) Die Exmatrikulation bewirkt das Ausscheiden einer Person als Studierende/r der FH OÖ. Durch die Exmatrikulation enden die Rechte und Pflichten als Studierende/r der FH OÖ.
- (2) Die Exmatrikulation kann auf verschiedene Arten und aus verschiedenen Gründen erfolgen:
 1. Das Studium ist mit positiver Absolvierung der abschließenden Gesamtprüfung ordentlich beendet worden.
 2. Der/die Studierende beendet auf eigenen Wunsch ohne Abschluss vorzeitig das Studium.
 3. Die erforderlichen Beiträge (z.B. Studienbeiträge, ÖH-Beitrag) wurden nicht bezahlt.
 4. Eine für die Fortsetzung des Studiums erforderliche Studien- oder Prüfungsleistung wurde endgültig nicht erbracht. In diesem Fall erfolgt die Exmatrikulation nach Ablauf der Frist zur Bekanntgabe eines Wiederholungsjahres (siehe § 7 Abs 3).
 5. Ausschluss durch den Erhalter aufgrund schwerwiegender Verletzungen des Ausbildungsvertrages.

§ 15 Plagiarismus

- (1) Grundsätzlich wird der Prävention von Plagiarismus ein hoher Stellenwert eingeräumt und betrifft alle im Laufe des Studiums an der FH OÖ selbstständig zu verfassenden, schriftlichen Arbeiten. Alle schriftlichen Werke (z.B. Masterarbeiten, Bachelorarbeiten, Seminararbeiten) werden zumindest stichprobenartig unter Anwendung spezieller Hilfsmittel im Zuge der Approbation bzw. Beurteilung auf Plagiate überprüft bzw. bei begründetem Verdacht auch nach Beendigung des Studiums.
- (2) Siehe Abschnitt 7a „Umgang mit Plagiaten in studentischen Arbeiten an der FH OÖ“.

§ 16 Studentische Evaluierung von Lehrveranstaltungen

FHG § 3 (2) 9 Die Lehrveranstaltungen sind einer Bewertung durch die Studierenden zu unterziehen; die Bewertungsergebnisse dienen der Qualitätssicherung und sind für die pädagogisch-didaktische Weiterbildung der Lehrenden heranzuziehen.

- (1) Im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems der FH OÖ sind alle Studierenden angehalten, in der semesterweisen studentischen Lehrveranstaltungsevaluierung Rückmeldung zu Lehrveranstaltungen zu geben. Dazu wird von der FH OÖ eine Web-Anwendung zur Verfügung gestellt.

Die Evaluierungen dienen der Sicherstellung und Weiterentwicklung der Qualität der Studiengänge, ihrer Lehrveranstaltungen und Lehrenden. Die Studiengangsleitung gibt unter Einhaltung von Vertraulichkeitsbestimmungen zumindest einmal im Semester eine fundierte Rückmeldung in Form einer Präsentation der relevanten Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluierungen samt resultierenden Maßnahmen an die Studierendenvertretung des betreffenden Studiengangs.

§ 17 Disziplinarbeirat

- (1) Im Falle grober Verletzung von Pflichten der Studierenden oder bei strafrechtlich relevanten Delikten kann durch den Erhalter ein Disziplinarbeirat an der jeweiligen Fakultät befasst werden. Der Disziplinarbeirat kann auch auf Antrag der Studiengangs- oder Lehrgangsleitung befasst werden, wenn die persönliche Eignung der/des Studierenden für das Studium nicht mehr gegeben erscheint.
- (2) Dieser Disziplinarbeirat besteht aus einer Vertretung des Dekanats, zwei hauptberuflich Lehrenden nicht betroffener Studiengänge und zwei Studierenden. Der Disziplinarbeirat wird auf Vorschlag des Dekanats vom Kollegium eingesetzt. Der Disziplinarbeirat ist berechtigt, externe Gutachter*innen beizuziehen.
- (3) Nach Anhörung der betroffenen Personen spricht der Disziplinarbeirat eine Empfehlung für die weitere Vorgangsweise an den Erhalter aus.
- (4) Gegen die Entscheidung des Disziplinarbeirats ist eine Beschwerde an das Kollegium der Fachhochschule OÖ zulässig.

§ 18 Übergangsbestimmungen

- (1) Erfüllt der aktuelle Antrag eines Studiengangs der FH OÖ bestimmte in der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung festgelegte Mindestkriterien zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Studien- und Prüfungsordnung nicht (z.B. ECTS-Punkte einer Bachelorarbeit, Mindestdauer des Berufspraktikums), so gelten die Bestimmungen des aktuellen Antrags des Studiengangs. Im Rahmen der nächsten Überarbeitung des Antrags des betreffenden Studiengangs (spätestens anlässlich der fakultätsbezogenen Evaluierung) sind die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung zur Anwendung zu bringen.

§ 19 In-Kraft-Treten

- (1) Der Satzungsteil „Studien- und Prüfungsordnung der FH OÖ“ tritt auf Basis des Beschlusses des Kollegiums vom 31.05.2023 sowie der Genehmigung durch den Erhalter, der FH OÖ Studienbetriebs GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, mit Datum vom 01.09.2023 in Kraft.

Masterstudiengang/Bachelorstudiengang XXX

Fachhochschule Oberösterreich – Fakultät für XXX

Beurteilung der Masterarbeit/Bachelorarbeit



UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES UPPER AUSTRIA

Titel:		XXX										
Studierende/r:		N.N.										
Betreuer*in:		N.N.										
Inhaltliche Aspekte:			Gewichtung		Punkte (1 - 10)		Gewichtung		Punkte (gewichtet)		Note	
<input type="checkbox"/> Darstellung der Problematik/Fragestellung/Arbeitshypothese			25%		0 = 0,00							
<input type="checkbox"/> Thema adäquat behandelt			35%		0 = 0,00							
<input type="checkbox"/> Zusammenfassung und Ausblick			15%		0 = 0,00							
<input type="checkbox"/> Eigenständigkeit (inhaltlich)			25%		0 = 0,00							
Punkte für diesen Bereich							40%		= 0,00		-	
Methodische Aspekte:												
<input type="checkbox"/> Darlegung und Begründung der methodischen Vorgangsweise			20%		0 = 0,00							
<input type="checkbox"/> Art und Weise der Aufarbeitung des Wissens			20%		0 = 0,00							
<input type="checkbox"/> Auswertung und Darstellung der Ergebnisse			20%		0 = 0,00							
<input type="checkbox"/> Qualität, Streuung und Aktualität der Literatur			10%		0 = 0,00							
<input type="checkbox"/> Logische Abfolge/roter Faden			20%		0 = 0,00							
<input type="checkbox"/> Eigenständigkeit (methodisch)			10%		0 = 0,00							
Punkte für diesen Bereich							30%		= 0,00		-	
Formale Aspekte:												
<input type="checkbox"/> Gliederung			30%		0 = 0,00							
<input type="checkbox"/> Sprachliche Aspekte			30%		0 = 0,00							
<input type="checkbox"/> Layout			20%		0 = 0,00							
<input type="checkbox"/> Zitation/Literaturverzeichnis			20%		0 = 0,00							
Punkte für diesen Bereich							30%		= 0,00		-	
Gesamtbewertung in Punkten (1 - 10) und Note:											KA (12)	
Plagiatscheck mit Docoloc			<input type="checkbox"/> durchgeführt		Übereinst. in %							
Noten:			SGT (1)		GUT (2)		GEN (4)		NGD (5)		KA (12)	
			Sehr Gut		Gut		Genügend		Nicht Genügend		Keine Abgabe	
Punktegrenzen:			9,1		7,8		5,0		< 5,0		0	
Verbale Beurteilung:												
Stellungnahme zum Ergebnis des Plagiatschecks:											Datum und Unterschrift oder digitale Signatur	